

ANHANG I – IV

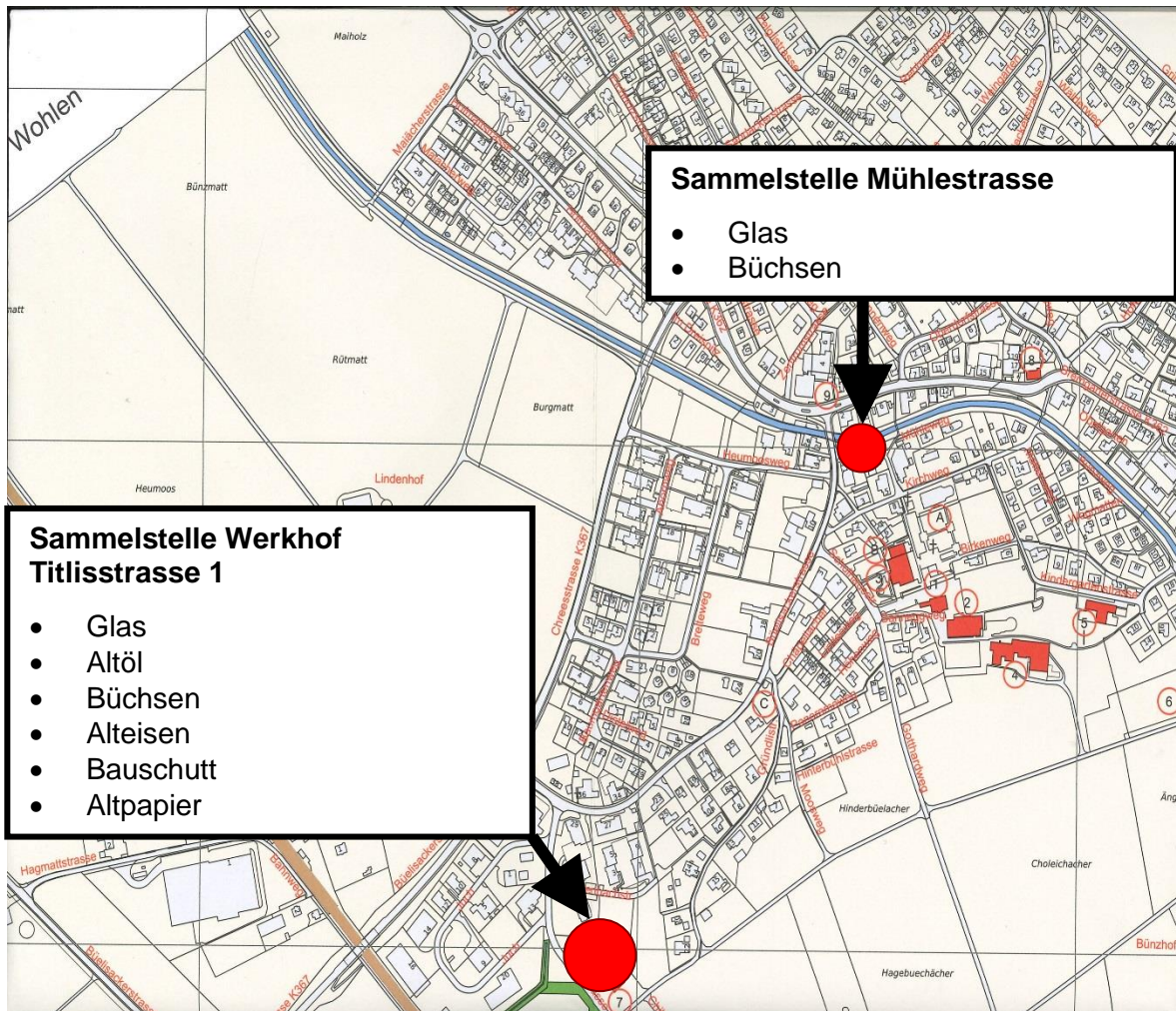
ZUM ABFALLREGLEMENT

GEMEINDE

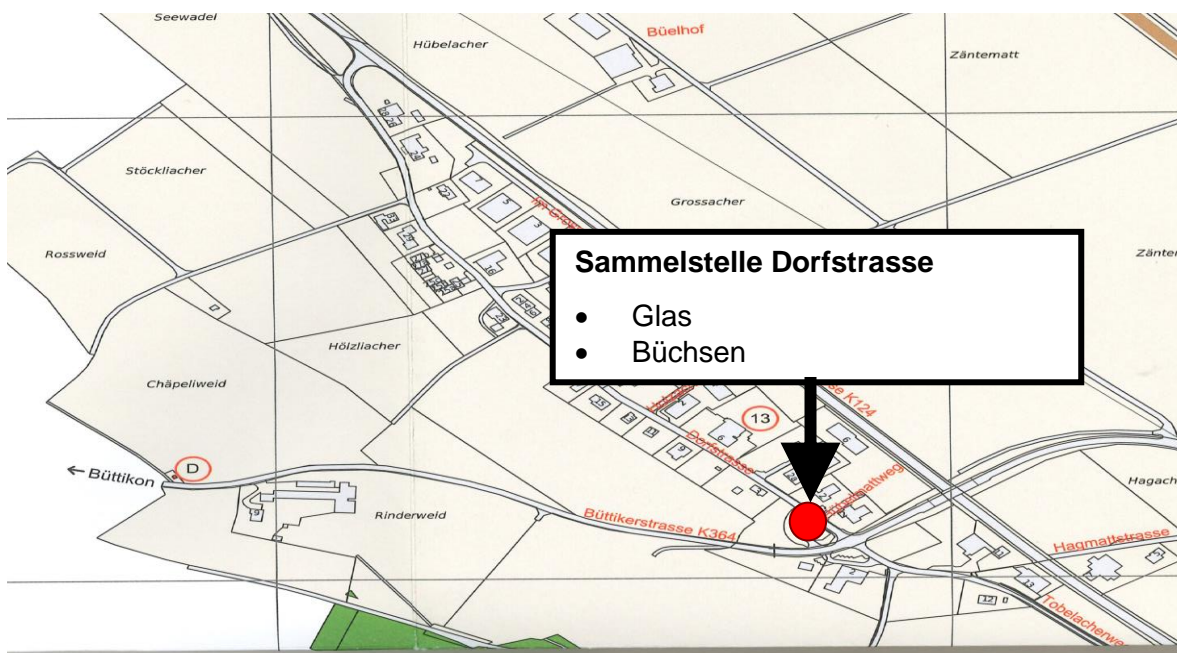
WALTENSCHWIL



Anhang I



Büelisacker



Anhang II

Gebührentarif

a) Kehrichtabfuhr; Containerplomben für eine Leerung (inkl. MwSt.)

120 bis 140 Liter	CHF	6.30
240 Liter	CHF	10.80
770 bis 800 Liter	CHF	36.00

b) Kehrichtabfuhr; Gebührenpflichtige Abfallsäcke in Container (inkl. MwSt.)

17 Liter-Sack Kehricht	CHF	0.90
35 Liter-Sack Kehricht	CHF	1.80
35 Liter-Sack Kunststoff	CHF	1.90
60 Liter-Sack Kunststoff	CHF	2.50

c) Kleinsperrgut; Gebührenmarke pro Stück (inkl. MwSt.)

Gebührenmarke	CHF	10.00
---------------	-----	-------

d) Grünabfuhr (jährliche Grundgebühr exkl. MwSt.)

• Einfamilien- und Reihenhäuser (pro Einheit)	CHF	90.00
• Zweifamilienhäuser- und Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	CHF	135.00
• Wohnung (inkl. Wohnung in Gewerbe)	CHF	45.00
• Gewerbe	CHF	90.00
• Liegenschaften Einwohnergemeinde	CHF	90.00
• Liegenschaften Ortsbürgergemeinde	CHF	90.00

e) Spezialabfahren

Altpapier	keine Gebühr
Altkleider	keine Gebühr

e) Öffentliche Sammelstellen

keine Gebühr

Anhang III

Liste der Sonderabfälle

Liste der Umschreibung der Sonderabfälle

Kategorie 1	Anorganische Abfälle mit gelösten Metallen
Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1010	Saure und chromfreie Abwässer, Bäder, Schlämme
1011	Säuren, metallfrei oder nur eisenhaltig
1012	Säuren aus Anodisierung von Leichtmetallelegierungen
1013	Säuren mit Magnesium
1014	Säuren mit Nichteisenmetallen, ohne Chrom VI
1015	Batteriesäuren
1016	Saure Ätz- und Beizbäder, kupferhaltig
1020	Alkalische, chrom- und cyanidfreie Abwässer, Bäder, Schlämme
1021	Alkalische Anodisierbäder
1022	Alkalische Bäder mit Nichteisenmetallen, cyanidfrei
1023	Ammoniakalische Kupferbäder
1030	Cadmiumcyanidhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1040	Cadmiumhaltige, cyanidfreie Abwässer, Bäder, Schlämme
1050	Saure, chromhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1051	Reinigungsbäder für Entwicklungsautomaten, mit Dichromat
1052	Säuren, Chrom VI-haltig
1060	Säurefreie, chromhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1061	Metallhydroxidschlämme mit Chrom VI
1062	Chromhaltige Gerbereischlämme
1070	Cyanidhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1071	Cyanidhaltige Metallhydroxidschlämme
1080	Andere Abwässer, Bäder, Schlämme mit gelösten Metallen, siehe auch Kategorie 11
1081	Quecksilberhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1082	Arsenhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1083	Selenhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1084	Entwicklungsbäder (Photo-, bzw. Reproentwickler, Bleich-, Stopp-, Sensibilisierbäder)

1085	Entwicklungsbäder aus der Herstellung von Offsetplatten
1086	Nicht entsilberte Fixierbäder
1087	Vermischte Photoabwässer
1088	Ofenwaschwässer, Kaminfegwässer

Kategorie 2 Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Abfälle

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1210	Halogenierte Lösungsmittel (Chlorgehalt > 2 %)
1211	Chlorhaltige, leichtentzündliche Lösungsmittelgemische, auch stark verschmutzt
1212	Chlorhaltige, nicht leichtentzündliche Lösungsmittelgemische, auch stark verschmutzt
1213	Chlor-Fluor-Kohlenwasserstoffe (z. B. Freone)
1220	Schwach halogenierte Lösungsmittel (Chlorgehalt < = 2 %)
1221	Nicht oder schwach halogenierte Lösungsmittel (Chlorgehalt < = 1 %)
1222	Chlorfreie Lösungsmittelgemische, auch stark verschmutzt
1223	Bleifreie Rückstände aus Benzintanks
1224	Bleihaltige Rückstände aus Benzintanks
1230	Wässrige, mit halogenierten Lösungsmitteln verunreinigte Abfälle
1240	Wässrige, mit nicht halogenierten Lösungsmitteln verunreinigt Abfälle
1250	Nicht wässrige, halogenierte Destillationsrückstände aus der Aufbereitung von Lösungsmitteln, siehe auch Kategorie 8
1260	Nicht wässrige, nicht halogenierte Destillationsrückstände aus der Aufbereitung von Lösungsmitteln, siehe auch Kategorie 8

Kategorie 3 Flüssige, ölige Abfälle

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1410	Oelemulsionen, aus Mineralölen
1411	Oelemulsionen aus der spanabhebenden Bearbeitung
1412	Oelemulsionen, nitritartig
1420	Oellösungen

1430	Bearbeitungsöle, nicht wassermischbar
1431	Schneidöle
1432	Chlorierte Schneid- und Bearbeitungsöle
1433	Härteöle, Anlassöle usw.
1440	Hydrauliköle (ausser Code-Nrn. 1510 und 1511)
1450	Chlorierte Isolieröle (ausser Code-Nrn. 1510 und 1511)
1460	Nicht chlorierte Isolieröle
1470	Motoren- und Getriebeöle (weniger als 50 ppm PCB 1) enthaltend)
1471	Schmieröle zur Reraffination oder Regeneration, enthaltend maximal 10 ppm PCB 1), 0,5% Cl und 1.0% H ₂ O
1472	Oelabschneider-, Benzinabschneiderabfälle, Tankreinigungs- und Oelschlämme
1480	Mineralölgemische
1481	Uebrige Schmieröle
1490	Oelhaltiges Wasser aus der Reinigung von Werkstücken
1491	Alkalische Entfettungsbäder
1500	Mischungen aus Wasser mit Kohlenwasserstoffen
1510	Oele, PCB 1)- oder PCT 2)-haltig (mehr als 50 ppm PCB enthaltend), siehe auch Code-Nrn. 3060-3063
1511	PCB 1)- und PCT 2)-haltige Isolieröle (mehr als 50 ppm PCB enthaltend), siehe auch Code-Nrn. 3060-3063

Kategorie 4 Mal-, Lack-, Kleb-, Kitt- und Druckabfälle

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1610	Malerei-, Lack- und Klebstoffabfälle mit wässriger Phase (Emulsionen)
1611	Ablaugebäder
1620	Malerei-, Lack- und Klebstoffabfälle mit organischer Phase (mit Lösungsmittel)
1630	Feste Malerei-, Lack- und Klebstoffabfälle
1631	Farbpulver
1632	Farben und Farbpasten, ausgehärtet
1640	Abfälle von Druckfarben oder von Farbstoffen mit organischer Phase (mit Lösungsmittel)

1641	Altfarben, Farbpasten
1650	Abfälle von Druckfarben oder Farbstoffen ohne organische Phase (ohne Lösungsmittel)
1)	PCB: Polychlorierte Biphenyle
2)	PCT: Polychlorierte Terphenyle

Kategorie 5 Abfälle und Schlämme aus der Herstellung, Zubereitung und Bearbeitung von Materialien (Metalle, Glas usw.)

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1710	Werkstattdschlämme mit Kohlenwasserstoffen
1711	Schlämme die Chrom, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, andere Schwermetalle oder Beryllium enthalten
1720	Werkstattdschlämme ohne Kohlenwasserstoffe
1730	Fette, Fettstoffe, Schmiermittel oder Filmbänder anorganischer Herkunft (ausser Code-Nrn. 1470-1481)
1740	Seifen, Fettstoffe, Schmiermittel oder Filmbänder pflanzlicher oder tierischer Herkunft
1741	Speiseöl-, Speisefettabfälle, Abfälle aus Fettabschneider

Kategorie 6 Feste anorganische Abfälle von mechanischen oder thermischen Bearbeitungen und Behandlungen

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1810	Magnesiumhaltige Späne und Teilchen
1820	Nichtmetallische Schredderabfälle
1821	Isolationsrückstände aus der Verwertung von Kabelresten
1830	Härtesalze und andere feste, cyanidhaltige Härtereiabfälle
1831	Härtesalz, cyanidhaltig
1832	Härtereischlamm, cyanidhaltig
1840	Härtesalze und andere feste, nicht cyanidhaltige Härtereiabfälle
1841	Warmbadsalze, nitrithaltig, cyanidfrei
1842	Härtereischlamm, nitrithaltig, cyanidfrei
1843	Nitritbäder
1844	Brüniersalzabfälle
1850	Abfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern

Kategorie 7	Siede-, Schmelz- und Verbrennungsrückstände
Code	Umschreibung des Sonderabfalls
2010	Hochofenschlacken ohne Flugaschen
2020	Stäube, Feinstteile, Flugaschen
2021	Filterstaub mit Nichteisenmetallen aus der Abluftreinigung
2022	Luftwäscherschlämme mit Nichteisenmetallen
2023	Elektrofilterstaub aus Kehrlichtverbrennungsanlagen
2024	Schlamm aus der Rauchgaswäsche von Kehrlichtverbrennungsanlagen
2030	Glasschaum, Schlacken, gebrauchte Feuerungsauskleidungen
2031	Tiegelausbruch und Salzschnmelzen, cyanid- oder nitritthaltig
2032	Salzschlacken, aluminiumhaltig
2033	Leichtmetallkrätzen, aluminium- und magnesiumhaltig
2040	Organisch gebundene, nicht abgegossene Form- und Kernsande
Kategorie 8	Abfälle von Synthesen und anderen Verfahren der organischen Chemie
Code	Umschreibung des Sonderabfalls
2230	Flüssige Destillationsrückstände aus der Synthese organischer Produkte, siehe auch Code-Nrn. 1250-1260
2231	Feste Destillationsrückstände
2240	Verkohlungsrückstände, Teer, Bitumen (ausser Code-Nrn. 2870 und 2871)
2241	Rohteer von Gaswerken
2250	Fehlchargen, Ausschussware und Nebenprodukte aus organischen Synthesen (ausser Code-Nrn. 2230-2241)
Kategorie 9	Flüssige und schlammige, anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
Code	Umschreibung des Sonderabfalls
2430	Verunreinigte Kalkschlämme (ausser Code-Nr. 2890)
2440	Verunreinigte Kalziumsulfatrückstände (z. B. Phosphorgips, Gips aus der Rauchgasentschwefelung)

2450 Andere Schlämme von Neutralisationen (ausser Code-Nrn. 2440 und 2810-2821)

2460 Andere Salzlösungen (ausser Code-Nrn. 2430-2450)

Kategorie 10 Feste anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen

Code Umschreibung des Sonderabfalls

2610 Feste Metalloxid-Rückstände

2620 Feste Metallsalzlösungen, ausser Alkalisalze

2630 Feste anorganische Salzlösungen, cyanidhaltig (ausser Code-Nrn. 1830-1832)

2640 Feste anorganische Salzlösungen, cyanidfrei (ausser Code-Nrn. 1840-1844)

2650 Verbrauchte Katalysatoren aus chemischen Prozessen

2660 Schwefelrückstände

Kategorie 11 Abfälle der Abwasserreinigung und der Wasseraufbereitung

Code Umschreibung des Sonderabfalls

2810 Entwässerte Metallhydroxidschlämme, stichfest, frei von Cyanid und Chrom VI

2811 Metallhydroxidschlämme, stichfest, frei von Cyanid und Chrom VI

2820 Nichtentwässerte Metallhydroxidschlämme

2821 Metallhydroxidschlämme, nicht stichfest, frei von Cyanid und Chrom VI

2830 Klärschlämme, die einen Schwermetallgrenzwert der Klärschlammverordnung um mehr als 100% überschreiten

2840 Rückstände von der Dekantierung, Filtration und Zentrifugierung (ausser Code-Nrn. 1500, 2450, 2810-2821, 3020, 3030)

2850 Beladene, verbrauchte Ionenaustauscherharze

2860 Eluate und Schlämme der Ionenaustauscherregeneration, in Code-Nrn. 1010-1083 nicht klassierbar, siehe auch Code-Nrn. 2810-2821

2870	Schwefelteer
2871	Säureteer
2880	Schlämme der Gaswaschung, siehe auch Code-Nrn. 2022 und 2024
2890	Schlämme der Entkarbonisierung, siehe auch Kategorie 9

Kategorie 12 Verunreinigte Materialien und Geräte

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
3010	Bohrschlämme
3020	Vor allem mit organischen Stoffen verunreinigte Absorbentien und Adsorbentien, z. B. Filter und Filterhilfsmittel (ausser Code-Nrn. 2840, 2850 und 3060-3063)
3030	Nur mit anorganischen Stoffen verunreinigte Absorbentien und Adsorbentien, z. B. Filter und Filterhilfsmittel (ausser Code-Nrn. 2840 und 2850)
3040	Verunreinigte Materialien und Geräte (ausser Code-Nrn. 3060-3063)
3041	Mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich
3042	Mit anderen Substanzen verunreinigtes Erdreich (Substanz angeben, wenn bekannt)
3043	Verunreinigte Putzlappen und Putzfäden
3050	Verunreinigte Verpackungen und Gebinde, die Sonderabfälle enthalten haben, falls sie nicht wieder zum Transport der gleichen Abfälle dienen
3051	Leere, verunreinigte Verpackungen und Gebinde von Giften der Giftklasse 1 und 2
3060	Mit PCB 1) oder PCT 2) verunreinigte Materialien und Geräte
3061	Geräte, die PCB enthalten
3062	Mit PCB verunreinigtes Erdreich
3063	PCB-haltige Schlämme

Kategorie 13 **Fehlchargen, Ausschusswaren sowie verbrauchte Waren, Geräte und Stoffe**

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
3210	Fehlchargen und Ausschussware, die in den vorangehenden Rubriken nicht erfasst wurden
3211	Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen (ab 12 Stück)
3220	Verbrauchte Batterien und Akkus
3221	Bleiakkumulatoren
3222	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
3223	Quecksilberbatterien
3224	Alkali-Mangan-Batterien
3225	Kohle-Zink-Batterien
3230	Sprengstoffabfälle und Abfälle mit explosiven Eigenschaften
3240	Pestizidrückrückstände
3241	Pflanzenschutzmittel, einschliesslich Herbizide und Wachstumsregulatoren
3250	Rückstände, die in den vorangehenden Rubriken nicht erfasst wurden
3251	Holzschutzmittelreste, sofern Kresole oder Pentachlorphenol enthaltend
3252	Schlämme mit organischen Holzschutzmitteln, d. h. mit Kresol oder Pentachlorphenol
3253	Schlämme mit anorganischen Holzschutzmitteln
3260	Abfälle (z. B. Chemikalien aus Laboratorien), die aufgrund ihrer Beschaffenheit sonst nirgends klassierbar sind
3261	Chemikalienreste mit Bezeichnung der Substanzen
3262	Chemikalienreste unbekannter Zusammensetzung
3263	Altmedikamente
3270	Spezifische (insbesondere infektiöse) Abfälle aus Spitälern und medizinischen Laboratorien

Kategorie 14 **Abfälle aus dem Strassenunterhalt**

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
9100	Strassensammlerschlämme

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG)

vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Oktober 1986)

Art. 46 Auskunftspflicht

- 1 Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.
- 2 Der Bundesrat oder die Kantone können anordnen, dass Verzeichnisse über Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, über Abfälle und deren Beseitigung sowie über Art und Menge von Rohstoffen und Produkten geführt und den Behörden auf Verlangen zugestellt werden.
- 3 Der Bundesrat kann anordnen, dass Angaben über Stoffe gemacht werden, für die Anhaltspunkte bestehen, dass die zu erwartende Belastung umweltschädlich ist, oder die erstmals in Verkehr gebracht werden sollen.

Art. 47 Information und Schweigepflicht

- 1 Die Prüfergebnisse für zugelassene Typen sind auf Anfrage bekanntzugeben und periodisch zu veröffentlichen.
- 2 Die zuständigen Behörden können die Ergebnisse der Kontrolle von Anlagen und die Auskünfte nach Artikel 46 nach Anhören der Betroffenen veröffentlichen, wenn sie von allgemeinem Interesse sind. Auf Anfrage sind die Ergebnisse der Kontrolle bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewährt.
- 3 Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sowie Experten und Mitglieder von Kommissionen und Fachausschüssen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften

(Vom 23. Dezember 1971)

Art. 16

Änderungen

- 1 Bei einem in die Giftliste aufgenommenen Erzeugnis darf an den in der Verfügung genannten, für die Einreihung massgebenden Elementen ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes nichts geändert werden.
- 2 Stellen die zuständigen Behörden fest, dass die in der Giftliste, auf den Verpackungen und Behältern und allenfalls in den Werbeschriften angegebenen prozentualen Anteile an Giftstoffen überschritten werden, so ist entweder das Erzeugnis oder die Angabe auf der Verpackung oder dem Behälter oder der Werbeschrift zu ändern. Nötigenfalls ist das Erzeugnis in eine andere Giftklasse einzureihen.
- 3 Das Gesundheitsamt kann ein Gift in eine andere Giftklasse einreihen, wenn es sich herausstellt, dass es die Gesundheit von Mensch und Tier weniger oder stärker gefährdet, als bei der früheren Einreihung angenommen wurde.

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe

(Stoffverordnung, StoV)

vom 9. Juni 1986

Stand am 1. Januar 1987

31 Rückgabe

Der Verbraucher muss gebrauchte Batterien, die mit einem Piktogramm nach Ziffer 23 Absatz 2 oder 3 Buchstabe a versehen sind, in eine besondere Sammlung geben oder einer Verkaufsstelle bzw. einer Giftsammelstelle übergeben.

Piktogramm nach Ziff. 23 =



Sonderabfälle !

Anhang IV

Zugelassene Container

a) Hauskehrtabfuhr

Zugelassene Grössen:	120, 140, 240, 770, 800 Liter
Ausführung:	Kunststoff Farbe grau oder schwarz oder Stahlblech feuerverzinkt (800 L) Kammschüttsystem nach DIN 30 740
Besonderes:	Behältnisse sind mit dem offiziellen Kleber zu beschriften (können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden)
Befestigungen Plomben:	Gut sichtbar an Handgriffen oder bei kleineren Containern an Scharnieren

b) Grünabfuhr

Zugelassene Grössen:	120, 240, 360, 660 (800) Liter
Ausführung:	Kunststoff Farbe grün oder Stahlblech feuerverzinkt (800 L)
Besonderes:	Behältnisse sind mit grünem Kleber als Grünabfuhr zu bezeichnen (Können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden)